



Richtlinien zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Witten

Stand 01.08.2021

1. Rechtliche Grundlagen	4-5
2. Auftrag der Kindertagespflege	5
3. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege	5-6
3.1. Betreuungszeit	6
3.2. Betreuung in den Nachtstunden	6
4. Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen	6
4.1. Kriterien für die Eignung als Tagespflegeperson	7
4.2. Qualifizierung von Tagespflegepersonen	7
4.3. Qualifizierung von sozialpädagogischen Fachkräften	7
4.4. Nachqualifizierung nach dem QHB	8
5. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	8
5.1. Bildungsdokumentation	8
6. Formen der Kindertagespflege	8
6.1. Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson	8
6.2. Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten	9
6.3. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten	9
6.4. Großtagespflegestellen	9
6.4.1. Großtagespflegestellen im Rahmen der Jugendhilfeplanung	9
6.4.2. Grundvoraussetzungen für den Betrieb einer Großtagespflegestelle	9
6.4.3. Voraussetzungen für die Tätigkeit als Tagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle	100
6.4.4. Großtagespflegestelle mit angestellten Tagespflegepersonen	100
6.5. Praktikant*innen in der Kindertagespflege	100
7. Leistungen der Stadt Witten und des Trägers AWO Ennepe-Ruhr	111
7.1. Kooperationsvereinbarung zwischen der AWO Servicestelle Kindertagespflege und den Kindertagespflegepersonen	111
8. Räumliche Voraussetzungen	111
8.1. Kindertagespflege in der Wohnung der Tagespflegeperson	122
8.2. Kindertagespflege in anderen Räumen	12
8.3. Kindertagespflege in Großtagespflegestellen	12-13
8.4. Anderweitige Nutzung von angemieteten Räumlichkeiten	13
9. Erteilung, Versagung und Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege	13
9.1. Rechtliche Grundlagen	13
9.2. Allgemeine Erlaubnis zur Kindertagespflege	14
9.3. Überprüfung der Räumlichkeiten	14
9.4. Altersstruktur der Tagespflegekinder	14
9.5. Notwendige Unterlagen zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege	14

9.6.	Versagung der Erlaubnis	15
9.7.	Überprüfung und Fortdauer der Eignung	15
9.8.	Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege	15-16
10.	Laufende Geldleistungen.....	16
10.1.	Zusammensetzung der Geldleistung.....	16
10.2.	Höhe der laufenden Geldleistung.....	16
10.3.	Erhöhter Betreuungsbedarf	16
10.3.1.	Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf.....	16-17
10.3.2.	Förderung von Kindern mit Behinderung	17
10.4.	Schließungszeiten, Vertretung und Fehlzeiten des Tageskindes	17
10.4.1.	Weiterzahlung der laufenden Geldleistung bei betreuungsfreier Zeit	17
10.4.2.	Weiterzahlung bei Ausfall des Tageskindes/zeitweiser Nicht-Belegung.....	17
10.4.3.	Finanzielle Rahmenbedingungen bei Vertretung	18
10.5.	Versicherungsleistungen	18
10.5.1.	Unfallversicherung.....	18
10.5.2.	Kosten zur Alterssicherung.....	18
10.5.3.	Kosten zur Kranken- und Pflegeversicherung.....	18
10.6.	Mietkostenzuschuss bei angemieteten Räumlichkeiten.....	18
10.7.	Kosten der Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen.....	19
11.	Antragstellung/Bewilligung	19
11.1.	Bewilligung.....	19
11.2.	Auszahlung der laufenden Geldleistung.....	19
11.3.	Kürzungen / anteilige Zahlungen.....	19
11.4.	Mitwirkungspflicht	20
11.5.	Rückzahlungspflicht.....	20
12.	Kostenbeteiligung – Elternbeitrag.....	20
13.	Vertretungsregelungen	20-21
14.	Stadtteilgruppen	21
15.	Kooperation mit Familienzentren und Kindertageseinrichtungen.....	21
16.	Mindestlohn in der Kindertagespflege	21
17.	Erhebung statistischer Daten	22
18.	Elternbeirat	22

Anlage A - Geldleistungen



1. Rechtliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch Ahtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII):

- § 5 Wunsch- und Wahlrecht
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 22 Grundsätze der Förderung
- § 23 Förderung in Kindertagespflege
- § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege
- § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung
- § 98 ff Kinder- und Jugendhilfestatistik

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)

- Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch -

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeiner Grundsatz
- § 3 Wunsch- und Wahlrecht
- § 4 Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung
- § 5 Bedarfsanzeige und Anmeldung
- § 6 Qualitätsentwicklung und Fachberatung
- § 8 Gemeinsame Förderung aller Kinder
- § 9 Zusammenarbeit mit den Eltern
- § 11 Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene
- § 12 Gesundheitsvorsorge
- § 13 Kooperation und Übergänge
- § 14 Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexleistung
- § 15 Frühkindliche Bildung
- § 16 Partizipation
- § 17 Pädagogische Konzeption
- § 18 Beobachtung und Dokumentation
- § 19 Sprachliche Bildung
- § 20 Datenerhebung und -verarbeitung

Teil 2 Förderung in Kindertagespflege

- § 21 Qualifizierungsanforderungen
- § 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 23 Angebotsstruktur in der Kindertagespflege
- § 24 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege und Verwendungsnachweis

Teil 4 Landesförderungen zur Qualitätsentwicklung

- § 46 Landesförderung der Qualifizierung
- § 47 Landesförderung der Fachberatung
- § 48 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

Teil 5 Verfahrens-, Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 49 Interkommunaler Ausgleich
- § 50 Elternbeitragsfreiheit
- § 51 Elternbeiträge

Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) NW

- § 17 Versagungsgründe
- § 18 Rücknahme der Pflegeerlaubnis

Masernschutzgesetz

Datenschutzgrundverordnung –DSGVO-

Satzung der Stadt Witten über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Satzung zur Beitragserhebung für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

2. Auftrag der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Kindertagespflegeperson sind. Sie findet im Haushalt der Eltern, im häuslichen Umfeld der Kindertagespflegeperson oder in kindgerechten externen Räumlichkeiten statt.

Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Erziehungsberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich an Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Der Auftrag der Kindertagespflege schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

3. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Der Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege ergibt sich aus § 24 SGB VIII. Dabei ist zwischen Kindern verschiedenen Alters zu unterscheiden.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind;
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
- Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf
- Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Anspruch besteht ab dem 1. des Monats, in dem das erste Lebensjahr vollendet wird.
- Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- Kinder im schulpflichtigen Alter können bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. Eine von der Schule angebotene Betreuung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Der Umfang der täglichen Förderung bei Randzeitenbetreuungen richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der nachzuweisen ist.
- Darüber hinaus ist die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege der Nachweis über einen Masernschutz im Sinne des Masernschutzgesetzes der Kindertagespflegeperson gegenüber vorzulegen.

3.1. Betreuungszeit

Bei der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Aus fachlicher Sicht sollte die Betreuungszeit außerhalb der Familie in der Regel 9 Stunden täglich bzw. 45 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Für Kinder nach der Vollendung des ersten Lebensjahres richten sich die Betreuungszeiten nach dem individuellen Wunsch der Eltern und werden nur durch das Kindeswohl begrenzt. Sollten nicht ausreichend Plätze mit einem Stundenumfang von über 25 Stunden/Woche zur Verfügung stehen, kann ein Nachweis der Erziehungsberechtigten zur Erwerbstätigkeit oder zum Umfang der Ausbildung eingefordert werden. Wird die Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachweislich spätestens drei Monate nach dem Betreuungsbeginn aufgenommen, kann zu Betreuungsbeginn der gewünschte Stundenumfang oberhalb des Rechtsanspruchs bewilligt werden. Mutterschutzzeiten werden wie eine Erwerbstätigkeit behandelt. Eine Reduzierung auf 35 Stunden/Woche Betreuungszeit erfolgt erst während der Elternzeit und bedarf der Prüfung im Einzelfall. Um die Kindertagespflege von anderen, nur stundenweise geleisteten Betreuungsformen (z. B. Babysitting) abzugrenzen, wird die regelmäßige Mindestbetreuungszeit für Kindertagespflege auf 15 Stunden wöchentlich festgelegt. Die Dauer der Betreuung muss mindestens 3 Monate betragen. Eine Förderung von Randzeiten ist auch in einem Umfang von weniger als 15 Stunden/Woche möglich.

3.2. Betreuung in den Nachtstunden

Es werden grundsätzlich Betreuungszeiten in der Zeit zwischen 6.00 Uhr bis maximal 20:00 Uhr vergütet. Im Einzelfall kann aufgrund nachgewiesener Arbeitszeiten eine darüberhinausgehende Betreuungszeit vergütet werden. Bei einer Betreuung über Nacht, zwischen 20.00 und 6.00 Uhr, werden für diese Betreuungsstunden 50% des Entgelts/Stunden gezahlt.

4. Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Vor dem Hintergrund der Gleichrangigkeit der Kindertagespflege zur institutionellen Betreuung in Kindertageseinrichtungen werden hohe Anforderungen an die Qualität der Kindertagespflege gestellt. Ein entscheidendes Merkmal dieser Qualität ist die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson zur Aufnahme der Tätigkeit. Die Eignungsprüfung obliegt der jeweils zuständigen Fachberatung und ist nachvollziehbar, transparent und verständlich zu dokumentieren.

4.1. Kriterien für die Eignung als Tagespflegeperson

Die Eignungskriterien erstrecken sich bei der Überprüfung auf die Bereiche Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft sowie auf vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege (§ 23 Abs. 3 SGB VIII). Die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, bzw. dem mit der Fachberatung beauftragten Träger der freien Jugendhilfe ist ebenso Voraussetzung der Eignung.

4.2. Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Um ihre Eignung zu belegen, müssen Tagespflegepersonen, die nicht dem Personenkreis nach 4.3 dieser Richtlinie angehören, gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 21 Abs. 1 KiBiz über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an die Kindertagespflege verfügen. Darüber hinaus sind mindestens ein Hauptschulabschluss und ein sicherer Umgang mit der deutschen Sprache erforderlich. Bewerber*innen mit Migrationshintergrund müssen mindestens Sprachniveau B2 vorweisen.

Die vertieften Kenntnisse werden in einer fachbezogenen Qualifizierung erworben, die mit einer Lernergebnisfeststellung endet, um das Bundeszertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ zu erlangen. Vertiefte Kenntnisse können auch in anderer Weise nachgewiesen werden. Die Überprüfung zur Erlangung des Zertifikates kann nur von einem anerkannten Maßnahmenträger des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. abgenommen werden. Für die erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung vergibt der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. ein Zertifikat. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat das vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) neu entwickelte QHB gefördert. Es stellt mit seinen nun 300 Unterrichtseinheiten (UE), die sich in 160 UE „tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung“ und in 140 UE „tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung“ aufteilen, eine bedeutende Weiterentwicklung des Curriculums (DJI–Curriculum) zur Ausbildung von Tagespflegepersonen dar. Ebenfalls gehören zur Qualifizierung insgesamt ca. 140 UE Selbstlerneinheiten und ein 80 Stunden umfassendes Praktikum, das sowohl in einer Kindertagespflegestelle als auch in einer Kindertageseinrichtung absolviert werden soll. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sind alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig ihre Tätigkeit aufnehmen, verpflichtet über eine Qualifizierung nach dem QHB zu verfügen (§21, Abs.2 KiBiz).

4.3. Qualifizierung von sozialpädagogischen Fachkräften

Sozialpädagogische Fachkräfte sind:

- staatlich anerkannte Erzieher*innen
- staatlich anerkannte Heilpädagog*innen
- staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger*innen
- Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger*innen als Fachkräfte bei der Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischem Betreuungsbedarf
- Absolvent*innen von Studiengängen der Sozialen Arbeit oder Kindheitspädagogik mit staatlicher Anerkennung bzw. von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der Erziehungswissenschaften, der Heilpädagogik, Rehabilitationspädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Frühkindliche Pädagogik/Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, wenn sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in der Kinderbetreuung erbringen.
- Kinderpfleger*innen, die die Qualifizierung noch nicht im Rahmen ihrer Ausbildung absolviert haben

Bei Personen, die bereits eine oben genannte sozialpädagogische Ausbildung absolviert haben, wird von der Fachberatung individuell überprüft, ob ein sofortiger Einsatz bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren möglich ist oder ob eine zusätzliche Qualifizierung notwendig wird. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 müssen diese Personen mindestens 80 Stunden einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem QHB absolvieren. Andere pädagogische Ausbildungen bzw. Studiengänge sind im Einzelfall unter der Voraussetzung der beruflichen Erfahrungen mit Kindern unter 3 Jahren von der Fachberatung genau zu prüfen.

4.4. Nachqualifizierung nach dem QHB

Für bereits qualifizierte Kindertagespflegepersonen besteht die Möglichkeit, sich bei einem anerkannten Bildungsträger nach dem QHB nachqualifizieren zu lassen. Die Nachqualifizierung umfasst 140 Stunden berufsbegleitende Qualifizierung, sowie 40 Selbstlerneinheiten. Es besteht keine Verpflichtung zu einer Nachqualifizierung.

5. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Zur Gewährleistung eines funktionierenden Systems der Kindertagespflege ist es notwendig, einen kontinuierlich fortschreitenden Qualifizierungsprozess nach dem Abschluss der QHB-Qualifizierung durchzuführen. Dieser Qualifizierungsprozess erfolgt durch eine tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen, die es den Teilnehmer*innen ermöglicht, die gesammelten Alltagserfahrungen, gemessen an den fachlichen Standards, zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Die Fachberatung schafft Angebote, die einen Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen pädagogischen Fachkräften ermöglichen. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 5 Stunden pro Jahr ist für die Tagespflegepersonen verpflichtend.

5.1. Bildungsdokumentation

Kindertagespflegepersonen und Eltern arbeiten in einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Beziehung zusammen (Erziehungspartnerschaft). Die Erziehungsberechtigten haben im Rahmen dessen einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dies sollte durch regelmäßige Entwicklungsgespräche (mindestens einmal im Jahr) gewährleistet werden. Um diese Gespräche qualitativ gut zu gestalten, ist gem. § 18 KiBiz eine regelmäßige, alltagsintegrierte und wahrnehmende Beobachtung des Kindes notwendig. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Entwicklungs- und Bildungsdokumentation).

Die Bildungsdokumentation ist erstmalig nach Aufnahme eines Kindes in die Kindertagespflege, spätestens aber 6 Monate nach Beginn der Betreuung anzufertigen und danach in regelmäßigen Abständen fortzuführen. Gem. § 18 Abs. 1 KiBiz ist die schriftliche Zustimmung der Eltern für die Bildungsdokumentation Voraussetzung.

Um den Mehraufwand zu berücksichtigen, bekommt jede Kindertagespflegeperson im Rahmen von § 23 Absatz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für jedes ihr zugeordnete Kind den Betrag für eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit zusätzlich.

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, im Rahmen der tätigkeitsbegleitenden Fort- und Weiterbildungen eine entsprechende Fortbildung zu absolvieren, die sich thematisch mit der Bildungsdokumentation beschäftigt. Entsprechende Nachweise müssen der jeweiligen Fachberatung vorgelegt werden, um die zusätzlichen Geldleistungen fortlaufend gewähren zu können.

6. Formen der Kindertagespflege

6.1. Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt geleistet. Einzelne tätige Kindertagespflegepersonen dürfen bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Werden mehrere Kinder regelmäßig unter 15 Stunden/Woche in festen Gruppenkonstellationen betreut, dürfen Tagespflegepersonen bis zu 10 Betreuungsverträge schließen. Voraussetzung dafür ist:

- eine Qualifizierung von 300 Stunden nach dem QHB (zzgl. den im Curriculum vorgesehenen Praktika und Selbstlerneinheiten)
- oder
- eine sozialpädagogische Ausbildung (s. Punkt 4.3 dieser Richtlinie) mit einer Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson mit mind. 80 Stunden

Liegt nur eine Grundqualifizierung mit 160 Stunden vor, können maximal 8 Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Von den 8 Kindern dürfen aber nie mehr als fünf gleichzeitig anwesend sein.

6.2. Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Eine besondere Form der Kindertagespflege findet im Haushalt der Erziehungsberechtigten statt. Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreuen, werden als "Kinderfrauen" / "Kindermänner" bezeichnet. In der Regel werden die Kindertagespflegepersonen im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses (Minijob) beschäftigt. Diese benötigen keine Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII), müssen sich jedoch, genau wie die Tagespflegepersonen, einer Eignungsprüfung unterziehen. Sofern Kinderfrauen / -männer von den Fachberatungsstellen vermittelt und nach §23 SGB VIII finanziert werden, muss, bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen, ein Qualifizierungsnachweis vorliegen.

6.3. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten

Andere geeignete Räumlichkeiten sind beispielweise angemietete Wohnungen, die ausschließlich für die Tagespflege genutzt werden. Ebenso kann die Tagespflege in nicht zu Wohnzwecken genutztem Eigentum der Tagespflegeperson stattfinden.

In externen geeigneten Räumlichkeiten werden auch Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen – so genannte Großtagespflegestellen – betrieben. Eine Großtagespflegestelle in privat genutzten Räumen ist nicht möglich.

6.4. Großtagespflegestellen

In Großtagespflegestellen dürfen zwei oder drei Kindertagespflegepersonen höchstens neun fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Insgesamt dürfen bis zu 15 Betreuungsverträge geschlossen werden, wenn die Kindertagespflegepersonen über eine Qualifikation nach dem QHB verfügt (s. Punkt 6.1). Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer eigenen Erlaubnis zur Kindertagespflege nach §43 SGB VIII. Die Tageskinder sind vertraglich jeweils einer Tagespflegeperson zugeordnet. Der nicht-institutionelle familienähnliche Charakter muss deutlich erkennbar sein.

In Großtagespflegestellen ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Es sollte nicht mehr als ein Kind unter einem Jahr pro anwesender Kindertagespflegeperson betreut werden.
- Zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht muss immer die den anwesenden Kindern vertraglich zugeordnete Kindertagespflegeperson anwesend sein.
- Die Kindertagespflegepersonen tragen für die Organisation gemeinsam Verantwortung (keine Leitungsfunktion mit Anstellungsverhältnis) und bilden eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

6.4.1. Großtagespflegestellen im Rahmen der Jugendhilfeplanung

Bevor die Planung einer Großtagespflegestelle im Stadtgebiet aufgenommen wird, muss beim Jugendamt der Stadt Witten ein entsprechender formloser schriftlicher Antrag gestellt werden. So kann frühzeitig der Bedarf im Rahmen der Jugendhilfeplanung geklärt werden. Die Information an die Stadt Witten erfolgt über die zuständige Fachberatung. Erst nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung der Stadt Witten, ist eine Inbetriebnahme und Förderung mit öffentlichen Mitteln möglich.

6.4.2. Grundvoraussetzungen für den Betrieb einer Großtagespflegestelle

In Großtagespflegestellen sind die Kinder den jeweiligen Tagespflegepersonen vertraglich und pädagogisch zugeordnet. Die vertragliche Zuordnung der Kinder erfordert zwingend die Anwesenheit der jeweiligen Tagespflegeperson. Die Aufsichtspflicht kann nicht auf andere Personen übertragen werden.

Die Tagespflegepersonen tragen für die Organisation des Angebots gemeinsam Verantwortung (keine Leitungsfunktion mit Anstellungsverhältnissen). Jede Tagespflegeperson benötigt eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

Eigene unterdreijährige Kinder können in der Großtagespflege mit betreut werden, sofern sie einer der anderen Tagespflegepersonen vertraglich zugeordnet werden und somit als Tageskind zählen. Es dürfen jedoch, zusammen mit den eigenen Kindern, nicht mehr als 9 Kinder gleichzeitig anwesend sein.

Die Betreuung von Tageskindern sollte nicht mehr als 45 Std./Wo. umfassen. Höhere Stundenumfänge erfordern eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung des Kindeswohls

6.4.3. Voraussetzungen für die Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle

Die allgemeinen Voraussetzungen einer der Eignung einer Tagespflegeperson (s. Punkt 4) müssen vorliegen. Weiterhin sind praktische Erfahrungen von mindestens einem Jahr in der Kindertagesbetreuung von mindestens einer der in der Großtagespflege tätigen Kindertagespflegepersonen nachzuweisen. Hierzu gehören zum Beispiel:

- die Tätigkeit als Tagespflegeperson in der eigenen Wohnung oder in angemieteten Räumen mit maximal 5 Kindern;
- Vertretungstätigkeiten in einer Großtagespflegestelle;
- die Betreuung von U 3 Kindern im Haushalt der Eltern (so genannte Kinderfrau/-mann);

Ein besonderes Augenmerk bei der persönlichen Eignung der Tagespflegeperson im Hinblick auf den Einsatz in einer Großtagespflegestelle ist auf die höheren Anforderungen in Bezug auf die Organisation und die betriebswirtschaftliche Kompetenz zu legen. Zudem ist eine hohe Bereitschaft zur Teamarbeit Voraussetzung.

6.4.4. Großtagespflegestelle mit angestellten Tagespflegepersonen

Eine Großtagespflegestelle kann nur von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe eingerichtet werden, der/die mindestens zwei, höchstens drei Tagespflegepersonen anstellt und mit diesen einen Arbeitsvertrag abschließt. Zwischen dem anerkannten Träger und dem Jugendamt muss ein Kooperationsvertrag geschlossen werden. Die Tagespflegeperson muss ihren Anspruch gegenüber dem Jugendamt der Stadt Witten auf die laufenden Geldleistungen aus § 23 Abs. 2 SGB VIII schriftlich an den Träger abtreten. Der AWO Servicestelle sind auf Nachfragen Unterlagen vorzulegen, aus denen die Verwendung der öffentlichen Fördergelder hervorgeht. Jede angestellte Tagespflegeperson benötigt eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die endgültige Entscheidung, ob eine Großtagespflegestelle mit angestellten Tagespflegepersonen eingerichtet oder gefördert wird, obliegt dem Jugendamt.

6.5. Praktikant*innen in der Kindertagespflege

Sofern eine Person in einer Kindertagespflegestelle ein Praktikum absolvieren möchte, sind folgende Voraussetzungen zu beachten und einzuhalten:

- Eine Tagespflegeperson kann einen Praktikumsplatz anbieten, wenn sie nachweislich mindestens ein Jahr in diesem Bereich tätig gewesen ist.
- Pro Tagespflegestelle kann maximal eine Person, in Großtagespflegestellen können maximal zwei Personen ein Praktikum gleichzeitig ableisten.
- Neben den persönlichen Daten der*des Praktikant*in muss ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) bei der Tagespflegeperson vorgelegt werden. Diese Daten leitet die Tagespflegeperson umgehend an die zuständige Fachberatung weiter.
- Bei einer Tätigkeit von mehr als 4 Wochen muss der Tagespflegeperson ein ausreichender Masernschutz nachgewiesen werden
- Die Fachberatung ist über jede Person, die ein Praktikum ableisten möchte, spätestens vier Wochen vor dem Einsatz zu informieren. Die Tagespflegepersonen informiert die Erziehungsberechtigten ihrer Tageskinder über den Einsatz der*des Praktikant*in
- Bei einem freiwilligen Praktikum (ohne institutionelle Anbindung) ist die Versicherungsfrage von der Tagespflegeperson zu klären.
- Da die Tagespflegekinder namentlich einer Tagespflegeperson zugeordnet sind, kann die Aufsichtspflicht über die Tagespflegekinder nicht auf die Praktikant*innen übertragen werden.

7. Leistungen der Stadt Witten und des Trägers AWO Ennepe-Ruhr

Die AWO Ennepe Ruhr ist als freier Träger von der Stadt Witten beauftragt, folgende Leistungen zu erbringen:

- Information und Beratung von Erziehungsberechtigten sowie die Vermittlung eines Kindes an eine geeignete Tagespflegeperson, sofern diese nicht von den Erziehungsberechtigten Personen benannt wird.
- Sicherstellung der Vertretung der Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen gem. §23 SGB VIII
- Gewinnung, fachliche Beratung und Begleitung sowie Fortbildung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen einschließlich der Eignungsprüfung
- Erhebung statistischer Daten zur Kindertagespflege

Folgende Leistungen und Aufgaben werden ausschließlich von der Stadt Witten erbracht:

- Erteilung/Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. §43 VIII und § 22 KiBiz
- Aufhebung, Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege
- Erhebung von Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII

7.1. Kooperationsvereinbarung zwischen der AWO Servicestelle Kindertagespflege und den Kindertagespflegepersonen

Zwischen der AWO Servicestelle Kindertagespflege und jeder professionellen Kindertagespflegeperson oder dem Träger eine Tagespflegestelle (im Falle von angestellten Kindertagespflegepersonen) muss eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden. Diese beinhaltet unter anderem folgenden Regelungsinhalt: Aufgaben/Verpflichtungen der Fachberatung:

- Vermittlung von Kindern in die Kindertagespflege
- Fachliche Beratung und Begleitung der antragstellenden Eltern, der Kindertagespflegepersonen und der Betreuungsverhältnisse
- Schaffung oder Vermittlung von Fortbildungsangeboten
- Angebote zur Netzwerkbildung der Kindertagespflegepersonen
- Regelmäßig im Jahr stattfindende Hausbesuche

Aufgaben/Verpflichtungen der Kindertagespflegepersonen

- Unaufgeforderte Übermittlung von relevanten Informationen zu den Betreuungsverhältnissen und zu Änderungen der persönlichen Daten und Verhältnisse
- Regelmäßiger Nachweis der geleisteten Betreuungszeiten gegenüber der Fachberatung bzw. dem Jugendamt
- Angaben zur Belegung der Betreuungsplätze (mind. einmal jährlich)
- Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten im Rahmen der gültigen rechtlichen Vorgaben (mind. 5 Stunden pro Jahr)

Weitere Ausführungen werden in der Kooperationsvereinbarung geregelt. Der Abschluss der Kooperationsvereinbarung ist bei Kindertagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit für Witten neu aufnehmen, zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Fachberatung und die Auszahlung der laufenden Geldleistung.

8. Räumliche Voraussetzungen

Kindertagespflege kann in der eigenen Wohnung der Tagespflegeperson, dem Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen, z.B. angemieteten, Räumen stattfinden. Dabei sind die nachfolgend aufgeführten Standards zu beachten. Für die Wartung und Pflege möglicher Spielgeräte im privaten Außenbereich trägt die Kindertagespflegeperson die Verantwortung.

Grundlegend für die Abnahme der Räumlichkeiten durch die Fachberatungsstelle sind die jeweils aktuellen Handlungsempfehlungen der UK NRW.

<https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/kindertagespflege/>

8.1. Kindertagespflege in der Wohnung der Tagespflegeperson

Die zur Kindertagespflege genutzten Räume im Haushalt der Tagespflegeperson sind kindgerecht, hell und freundlich einzurichten und müssen eine an der betreuten Kinderzahl orientierte, angemessene Größe haben. Eine Schlaf- bzw. Ruhemöglichkeit muss je nach Alter und Betreuungsumfang der betreuten Kinder vorhanden sein. Zu prüfende Voraussetzungen sind insbesondere:

- Ausschluss von offensichtlichen räumlichen und sozialen Gefahrenpotenzialen;
- Einhaltung der allgemein geltenden Hygienestandards;
- Sicherheit;
- ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten;
- dem Alter der betreuten Kinder entsprechendes, entwicklungsförderndes Spiel- und Bastelmaterial;
- Garten, Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe

Die Eignung der Räume sowie die Anzahl der Kinder sind durch einen Hausbesuch der jeweiligen Fachberatung zu überprüfen und zu dokumentieren.

8.2. Kindertagespflege in anderen Räumen

Werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist eine Nutzungsänderung vorzulegen. Die Vorlage kann durch eine eidesstattliche Erklärung der Betreiber*innen gegenüber der zuständigen Fachberatung ersetzt werden.

Gleiches gilt für Räume im Eigentum der Tagespflegeperson, die diese nicht als privaten Wohnraum nutzt. Die örtlichen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Bei angemieteten Wohnungen muss die Zustimmung des Vermieters vorliegen. Die Räumlichkeiten müssen vor Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege von der Fachberatung geprüft werden. Diese steht im Vorfeld beratend zum Thema "Räumlichkeiten" zur Verfügung. Räumliche Veränderungen (Wechsel, Ausbau, Umbau), die nach Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege eintreten, sind der AWO Servicestelle unverzüglich mitzuteilen und unterliegen dem Erlaubnisvorbehalt.

8.3. Kindertagespflege in Großtagespflegestellen

Für die Inbetriebnahme einer Großtagespflegestelle muss eine entsprechende Nutzungsänderung für die Räumlichkeiten vorliegen. Hierfür muss vorab durch die Eigentümer i.d.R. ein Antrag auf Nutzungsänderung beim zuständigen Bauamt gestellt werden.

Zudem muss vor Inbetriebnahme der Großtagespflegestelle eine Überprüfung durch das zuständige Gesundheits- und das Veterinäramt erfolgen (Allgemeine Hygiene, Infektionsschutz und Lebensmittelhygiene), welche durch die Betreiber der Großtagespflege veranlasst werden muss.

Die Vorlage der Bescheide kann durch eine eidesstattliche Erklärung der Betreiber*innen gegenüber der zuständigen Fachberatung ersetzt werden.

Die Räumlichkeiten der Großtagespflege sollten sich im Erdgeschoss befinden. In jedem Fall muss ein barrierefreier Zugang gewährleistet sein. Die räumlichen Gegebenheiten müssen pädagogisch fachlichen Aspekten entsprechen. Generell sind die Räume hell und freundlich zu gestalten; eine gute Raumlüftung ist sicher zu stellen, Tageslicht muss vorhanden sein. Die Gestaltung und die Ausstattung der Räume sind abhängig von den inhaltlichen Schwerpunkten, der Altersstruktur und den altersspezifischen Bedürfnissen der Tagespflegekinder vorzunehmen. Bei der Standortentscheidung muss die sozialräumliche Versorgungsstruktur und die Bedarfsplanung in der Kinderbetreuung berücksichtigt werden.

Betreuungsräume:

Für jedes Kind sind mindestens 5 qm zum Spielen und Ruhen vorzuhalten, die Grundfläche sollte also bei 9 Kindern ca. 45 qm betragen zzgl. Küche, Sanitärebereiche, Abstellräume etc. Diese rechnerische Grundfläche kann sich auch auf mehrere Räume aufteilen (z.B. ein Bewegungsraum, Kreativ-/Bastelraum oder Multifunktionsraum). Der Gruppenraum muss entsprechend einer lernanregenden Umgebung ausgestattet sein, um dem Bildungsauftrag gerecht werden zu können.

Schlafraum:

Ein separater Schlafrum mit einer ausreichenden Anzahl von Schlafmöglichkeiten ist vorzuhalten. Für jedes Schlafkind wird eine eigene Schlafmöglichkeit benötigt. Das Bettzeug muss für Kleinkinder geeignet sein.
Küche und Essbereich:

Um Mahlzeiten zubereiten zu können, muss eine (Funktions-)Küche in den Räumlichkeiten der Kindertagespflege vorhanden sein. Die Küchenausstattung muss, je nachdem ob das Essen angeliefert oder direkt zubereitet wird, vorhanden und eingerichtet sein. Ein entsprechend großer Essbereich mit ausreichendem Platz für 9 Kinder und altersgerechter Bestuhlung muss vorhanden sein. Der Essbereich kann sich auch in einem separaten Raum befinden. Für den Betrieb der Küche sind die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes sowie des Veterinäramts einzuhalten. Nachfolgend benannte Punkte sind besonders zu beachten:

- Befindet sich der Küchenbereich innerhalb des Spielraumes, so muss dieser klar abgegrenzt werden, sodass er für die Kinder unzugänglich ist, z.B. durch eine Theke oder ein Gitter.
- Der Küchenbereich muss sich räumlich deutlich von dem Sanitärbereich abgrenzen. Bei der Zubereitung der Mahlzeiten ist die Möglichkeit zur Kühlung und Frischhaltung von Lebensmitteln zu beachten. Die Umsetzung der Sicherheits- und Hygienestandards sowie deren ständige Einhaltung obliegen den Tagespflegepersonen.
- Die Tagespflegepersonen, die eine Großtagespflegestelle betreiben, müssen an einer Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) teilnehmen. Diese Belehrung muss alle 2 Jahre wiederholt werden.

Sanitäre Anlagen:

Es wird ein kindgerechter Sanitärbereich benötigt, der mit einer Toilette ausgestattet sein muss. Eine Kindertoilette ist nicht zwingend notwendig. Neben dem Wickelbereich sollte eine Dusche oder ein großes Waschbecken vorhanden sein. Wickelutensilien sind in greifbarer Nähe des Wickelbereiches aufzubewahren. Zusätzlich sollte ein WC für die Tagespflegepersonen eingerichtet werden.

Außengelände:

Die Großtagespflegestelle muss über fußläufig erreichbare Spiel- und/oder Grünflächen verfügen, die mit 9 Kindern gefahrlos zu erreichen sind. Ein eigenes, ausschließlich von der Großtagespflegestelle genutztes Außengelände ist wünschenswert. Den Kindern muss die Möglichkeit gegeben werden, sich täglich draußen aufzuhalten.

8.4. Anderweitige Nutzung von angemieteten Räumlichkeiten

Eine anderweitige Nutzung von angemieteten Räumlichkeiten, in denen Kindertagespflege stattfindet, ist grundsätzlich möglich. Dauerhafte, über die Kindertagespflege hinausgehende Nutzungen müssen im Rahmen des Nutzungsänderungsverfahrens angegeben werden. Eine nicht regelmäßig stattfindende anderweitige Nutzung ist auch außerhalb der Nutzungsänderung möglich. Haftungsfragen sind privatrechtlich zwischen der Tagespflegeperson, dem*der Vermieter*in und Dritten zu regeln.

9. Erteilung, Versagung und Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Sofern für die Betreuung eine Erlaubnis zur Kindertagespflege benötigt wird, kann diese gem. SGB VIII §87a Abs. 1 ausschließlich durch das zuständige Jugendamt erteilt werden. Hierfür gelten, sofern die Kindertagespflegeperson ihren Arbeitsort im Stadtgebiet Witten hat, nachfolgend beschriebene Regelungen.

9.1. Rechtliche Grundlagen

Betreut eine Tagespflegeperson ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und dauert dieses länger als drei Monate, ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich (§ 43 Absatz 1 SGB VIII).

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird auf schriftlichen Antrag nach Abschluss der Eignungsprüfung der Tagespflegeperson, siehe Punkt 4 der Richtlinie, vom Jugendamt der Stadt Witten in der Regel für fünf Jahre erteilt (§ 43 Absatz 3 SGB VIII).

9.2. Allgemeine Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die allgemeine Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern (§ 22 Abs. 2 KiBiz). Sie kann im Einzelfall auch für weniger Kinder erteilt und mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Eine Neuerteilung der Erlaubnis ist durch die Tagespflegeperson rechtzeitig vor Ablauf der Erlaubnis gegenüber der zuständigen Fachberatung anzuzeigen. Eine Erlaubnis ist immer an die entsprechenden Räume gekoppelt, in denen die Kindertagespflegeperson die Kinder betreuen wird. Bei einem Wechsel der Betreuungsräume muss eine neue Erlaubnis beantragt werden.

9.3. Überprüfung der Räumlichkeiten

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens werden die Tagespflegeperson und die Räume durch die Fachberatung überprüft. Die räumlichen Voraussetzungen müssen den Kriterien nach Punkt 8 dieser Richtlinie entsprechen.

9.4. Altersstruktur der Tagespflegekinder

Betreut eine Tagespflegeperson alleine in ihrer Wohnung oder in angemieteten Räumlichkeiten Tagespflegekinder, so ist darauf zu achten, dass lediglich ein Kind unter einem Jahr alt sein darf. Abweichend davon sind besondere Betreuungssituationen mit der Fachberatung abzustimmen. Wenn die eigenen Kinder im nicht schulfähigen Alter dauerhaft während der Tagespflege anwesend sind, sollen sie in die maximal fünf zu betreuenden Kindern mit eingerechnet werden. Betreuen zwei oder drei Tagespflegepersonen in angemieteten Räumen oder in einer Großtagespflegestelle zusammen Tagespflegekinder, so ist darauf zu achten, dass max. ein Kind pro Tagespflegeperson unter einem Jahr alt sein darf. Abweichend davon sind besondere Betreuungssituationen mit der Fachberatung abzustimmen.

9.5. Notwendige Unterlagen zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege bzw. zur Tätigkeitsaufnahme als Kindertagespflegeperson

Zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sind insbesondere folgende Unterlagen notwendig:

- bei Tätigkeit im eigenen Haushalt: ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis sowie erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse aller im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Diese dürfen bei Vorlage in der Regel nicht älter sein als 3 Monate, längstens jedoch 6 Monate sein.
- bei externen Räumlichkeiten: ein polizeiliches, erweitertes Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson
- Nachweis einer Schulung zur Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung nach §8 a SGB VIII.
- Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (ca. B2 Niveau)
- ein "Erste-Hilfe-Kurs am Kind" für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen (Nachweis alle zwei Jahre);
- bei Großtagespflegestellen: Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (Nachweis alle zwei Jahre)
- eine aktuelle Brandschutzunterweisung muss bei einer Folgeerteilung der Pflegeerlaubnis vorliegen
- eine aktuelle Gesundheitsbescheinigung
- Nachweis der Masernschutzimpfung oder Immunität bei allen nach 1970 geborenen Personen gem. den Vorgaben des Masernschutzgesetzes
- eine aktuelle schriftliche pädagogische Konzeption (§17 KiBiz)
- eine aktuelle Schufa-Auskunft (Nachweis alle 5 Jahre)

Zudem ist die Anmeldung in der Berufsgenossenschaft BGW innerhalb einer Woche nach Aufnahme des ersten Kindes ist der Fachberatung nachzuweisen.

9.6. Versagung der Erlaubnis

Werden Kinder in der Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen (§ 22 Abs. 8 KiBiz i.V.m. § 43 Abs. 5 SGB VIII).

Die Erlaubnis ist nach § 17 AG-KJHG insbesondere zu versagen, wenn

- die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,
- die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die religiöse Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen im Einklang mit der von den Erziehungsberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird,
- die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das sittliche Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet ist,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegepersonen und ihre Haushaltsführung nicht geordnet sind,
- die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten sind oder
- nicht ausreichender Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist.

9.7. Überprüfung und Fortdauer der Eignung

Generell gibt es keine Überprüfungsbefugnis während der Gültigkeit der Erlaubnis (§43 SGB VIII). Bei begründetem Verdacht oder Beschwerden muss jedoch aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes nach § 20 SGB X zum Sachverhalt ermittelt werden und auch unangekündigte Hausbesuche von der zuständigen Fachberatung und/oder der*dem zuständigen Mitarbeiter*in des Jugendamtes Witten durchgeführt werden.

9.8. Aufhebung, Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege stellt einen „begünstigenden Verwaltungsakt mit Dauerwirkung“ dar. Sie kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen als Aufhebung, Widerruf oder Rücknahme wieder entzogen werden. Nach §50 SGB X Abs. 1 sind erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein VA aufgehoben worden ist.

9.8.1 Aufhebung

Nach §48 SGB X kann die Erlaubnis zur Kindertagespflege aufgehoben werden, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die bei Erteilung vorgelegen haben, wesentlich ändern, z.B. Umzug in andere Räumlichkeiten.

9.8.2 Widerruf

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann nach § 47 SGB X widerrufen werden, wenn sie mit einer Auflage versehen war, die bis zum festgelegten Zeitpunkt nicht erfüllt wurde.

9.8.3 Rücknahme

Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen der Erlaubnis von Anfang an nicht gegeben waren, kann sie laut §45 SGBX unter bestimmten Voraussetzungen zurückgenommen werden. Diese sind unter anderem, wenn die Kindertagespflegeperson

- sich nicht mehr durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnet;
- nicht mehr über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt;
- den “Erste-Hilfe-Kurs am Kind” nicht absolviert oder nicht aktualisiert hat;
- die Brandschutzschulung/ Brandschutzhelferausbildung nicht absolviert;

- nicht an Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten teilnimmt;
- kein Führungszeugnis vorlegen kann bzw. wenn sie oder eine mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebende Person rechtskräftig wegen einer Straftat nach den Paragraphen, die im § 72 a SGB VIII aufgeführt sind, verurteilt worden sind;
- psychisch erkrankt ist oder ihr eine stoffgebundene Abhängigkeit attestiert wird;
- in ihrem Haushalt ein Haustier besitzt, das eine Gefahr für ein Kind darstellt;
- dem Infektionsschutzgesetz nicht nachkommt
- gegen § 51 Absatz 1 Satz 3 KiBiz (Zuzahlungsverbot, siehe „weitere Ausführungen dazu in Ziffer 10 der Richtlinie“) verstößt.

10. Laufende Geldleistungen

Für die Kindertagespflege wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Witten bzw den mit der Fachberatung beauftragten Träger gezahlt. Die finanzielle Förderung von Kindern in Kindertagespflege erfolgt ausschließlich nach dem in Anlage A dieser Richtlinie festgelegten Tagespflegegeld. Darüber hinaus ist die Tagespflegeperson laut § 51 Absatz 1 KiBiz nicht berechtigt, weitere Geldleistungen (Ausnahme Verpflegungskosten/Essensgeld) von den erziehungsberechtigten Personen zu fordern. Für die Erziehungsberechtigten entstehen neben dem Elternbeitrag, der an das Jugendamt zu zahlen ist (siehe Punkt 12 dieser Richtlinie), keine weiteren Kosten. Das Essensgeld sollte sich am Betreuungsumfang orientieren, angemessen und nachvollziehbar sein (bei einer Vollzeitbetreuung maximal 70 €).

Aus gegebenem Anlass ist die Tagespflegeperson dazu verpflichtet den Erziehungsberechtigten der Tageskinder und der Fachberatung die Aufstellung der Verpflegungskosten offen zu legen. Ein Verstoß gegen § 51 Absatz 1 KiBiz kann die Rücknahme der Pflegeerlaubnis nach sich ziehen.

Beiträge für besondere Förderangebote sind zulässig, solange die Teilnahme freiwillig und unabhängig von der finanziellen Situation der Familien ist. (Erlass des MKFFI NRW vom 12.11.2020).

Die Zahlung von Geldleistungen bei Tagespflegeverhältnissen, die aufgrund des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bestehen, beginnt jeweils am 01. oder am 15. eines Monats. Änderungen der Betreuungszeiten sind jeweils nur zum 01. Des Monats möglich. Änderungen sind nur bei einer Dauer von länger als drei Monaten möglich. Randzeitenbetreuungen beginnen zu dem Zeitpunkt, zu dem die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Davon abweichende Anträge bedürfen einer begründeten Einzelfallentscheidung.

10.1. Zusammensetzung der Geldleistung

Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- der pauschalen Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand
- der pauschalen Anerkennung der Förderleistung;
- der Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung;
- der hälftigen Erstattung für eine angemessene und nachgewiesene Alterssicherung;
- der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung
- einen Anteil für Mittelbare Bildungs- und Erziehungsleistung

10.2. Höhe der laufenden Geldleistung

Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird gemäß §24 Abs.3 KiBiz jährlich zum 01.08. angepasst.

10.3. Erhöhter Betreuungsbedarf

10.3.1. Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf

Hat ein Tageskind einen erhöhten Betreuungsbedarf (z. B. aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten, Erkrankungen, oder einer sehr schwierigen Betreuungssituation), wird ein um 30 % höheres

Tagespflegegeld (gemäß Anlage A) gezahlt. Diese Regelung gilt ebenso für Kindertagespflegepersonen, die eine Vertretung für diese Kinder übernehmen. Die Entscheidung, ab wann ein erhöhter Betreuungsbedarf anerkannt werden kann, wird im Team der AWO Servicestelle Kindertagespflege getroffen. Sie wird ggf. durch Stellungnahmen anderer Stellen, z.B. Sozialer Dienst, Clearing- und Diagnostikstelle oder Frühförderstelle gestützt, mit diesen abgestimmt, schriftlich nachgewiesen und dokumentiert.

10.3.2. Förderung von Kindern mit Behinderung

Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird der Satz für die pädagogische Förderleistung um 50% angehoben. Um einen besseren Betreuungsschlüssel zu erreichen, wird ein Platz freigehalten und mit 30 Stunden/Woche nach dem regulären Stundensatz refinanziert. Voraussetzung hierfür ist, dass die betreuende Tagespflegeperson über eine Zusatzqualifizierung zur Betreuung von Kindern mit Behinderung verfügt oder diese zeitnah beginnt.

10.4. Schließungszeiten, Vertretung und Fehlzeiten des Tageskindes

10.4.1. Weiterzahlung der laufenden Geldleistung bei betreuungsfreier Zeit

Die selbständige Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung für bis zu 8 Wochen betreuungsfreier Zeit (im Folgenden „Fehlzeit“ genannt. Fehlzeiten sind Urlaub, Krankheit und Fortbildung der Kindertagespflegeperson. Pro Betreuungsjahr (01.08.-31.07.) werden, ausgehend von einer 5 Tage-Woche, 40 Fehlzeittage finanziert.

Feiertage in NRW werden nicht als Fehlzeiten angerechnet. Heiligabend und Silvester sind laut Gesetz Werktage. Diese Tage werden als Fehlzeit angerechnet, wenn die Kindertagespflegeperson an diesen Tagen nicht zur Verfügung steht. Die Inanspruchnahme der Fehlzeit ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen. Geplante Fehlzeiten sind der Fachberatungsstelle spätestens bis zum 31.01. des Jahres mitzuteilen. Nicht langfristig planbare Fehlzeiten sind so schnell wie möglich mitzuteilen, damit ggf. rechtzeitig eine Ersatzbetreuung durch das Jugendamt oder den beauftragten Träger der freien Jugendhilfe zu gewährleisten ist. Bei krankheitsbedingten Fehlzeiten ist ab dem 3. Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Angegebene Fehlzeiten sind sorgfältig zu überprüfen und im Nachhinein nicht korrigierbar. Werden mehr als die maximalen Fehlzeiten in Anspruch genommen, wird das Tagespflegegeld entsprechend gekürzt. Einzelne Fehltage sind ebenfalls mitzuteilen. Die innerhalb eines Betreuungsjahres nicht beanspruchte Fehlzeit kann nicht übertragen werden. Sie wird nicht vergütet und verfällt nach dem Ende des Betreuungsjahres.

10.4.2. Weiterzahlung bei Ausfall des Tageskindes/zeitweiser Nicht-Belegung

Fehlzeiten eines Kindes von bis zu vier Wochen in Folge haben keine Auswirkungen auf die laufende Geldleistung. Diese wird in vollem Umfang weiter gewährt. Für Fehltage über diese vier Wochen in Folge hinaus wird der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung eingestellt und lediglich der Sachkostenbetrag sowie die anteilige Erstattung der Sozialversicherungen und die Unfallversicherung gewährt. Dies gilt für weitere vier Wochen. Nach insgesamt 8 Wochen wird das Betreuungsentgelt vollständig eingestellt. Hat eine Tagespflegeperson bis zu drei Monate keine Tageskinder aus besonderen Gründen (diese sind mit der Stadt abzusprechen) unter Vertrag, steht aber zur Verfügung, besteht der Anspruch auf die anteilige Erstattung der angemessenen Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung fort. Nach drei Monaten wird die anteilige Erstattung eingestellt.

10.4.3. Finanzielle Rahmenbedingungen bei Vertretung

Tatsächlich geleistete Vertretungsstunden werden grundsätzlich nach der Qualifikationsstufe der vertretenden Tagespflegeperson vergütet. Die Vertretung wird nur für die tatsächlich geleisteten Stunden bezahlt, maximal im Umfang der für das Tageskind bewilligten wöchentlichen Stundenzahl. Der Stundennachweis der Vertretungstagespflegeperson auf Übernahme der Kosten ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der Vertretungszeit einzureichen und muss von ihr und den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Es gilt das Datum des Posteingangsstempels der AWO Servicestelle oder der Stadt Witten. Tage, an denen eine Vertretung in Anspruch genommen wird, gilt für die Kindertagespflegeperson als Fehlzeit. Bei Kindern mit Behinderung, die über die Bedarfsermittlung des LWL bezuschusst werden, ist auch der Vertretungsperson ein erhöhter Zuschuss zu zahlen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vertretungsperson ebenfalls über eine zusätzliche Qualifikation nach § 24 Absatz 4 KiBiz verfügt.

10.5. Versicherungsleistungen

Es gibt verschiedene Versicherungsleistungen, die durch die Stadt Witten erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung der jeweiligen Versicherungsleistung nach § 23 SGB VIII ist beim beauftragten Träger der Stadt Witten zu stellen. Dieser ist für die Erstattung der Versicherungsleistungen nach § 23 SGB VIII zuständig, wenn sich die Tagespflegestelle im Stadtgebiet Witten befindet. Dabei ist der Wohnort der betreuten Kinder irrelevant.

10.5.1. Unfallversicherung

Die Kindertagespflegepersonen müssen sich nach Aufnahme des ersten Tageskindes bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anmelden und die Anmeldung binnen einer Woche nach Tätigkeitsaufnahme der Fachberatungsstelle nachweisen. Die nachgewiesenen Kosten für die Unfallversicherung werden durch den beauftragten Träger auf Antrag der Kindertagespflegeperson erstattet.

10.5.2. Kosten zur Alterssicherung

Nach § 23 Abs. 2 SGB VIII haben Kindertagespflegepersonen einen Anspruch auf die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Hier wird unterschieden zwischen privater und gesetzlicher Alterssicherung. Wird eine Kindertagespflegeperson auf Grund ihrer Tätigkeit rentenversicherungspflichtig, so werden auf Antrag die hälftigen Kosten der nachgewiesenen Aufwendungen erstattet. Im Falle einer privaten Rentenversicherung wird der jeweils gültige Mindestbeitragsatz zur gesetzlichen Alterssicherung als Basisgröße für die Berechnung herangezogen. Eine gleichzeitige Kostenerstattung für eine private Altersvorsorge sowie für die gesetzliche Rentenversicherung ist nicht möglich. Die Erstattung der Beiträge erfolgt monatlich auf Antrag der Kindertagespflegeperson sowie durch Nachweis des Versicherungsvertrages und der laufenden Zahlungen.

10.5.3. Kosten zur Kranken- und Pflegeversicherung

Den Kindertagespflegepersonen steht nach § 23 Abs. 2 SGB VIII die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung zu. Im Falle einer privaten Krankenversicherung ist nur der Basistarif erstattungsfähig. Dieser ist durch die jeweilige Krankenkasse nachzuweisen. Die Erstattung der Beiträge erfolgt monatlich auf Antrag der Kindertagespflegeperson sowie durch Nachweis der Versicherungspflicht und der laufenden Zahlungen.

10.6. Mietkostenzuschuss bei angemieteten Räumlichkeiten

Kindertagespflegepersonen, die externe Räumlichkeiten für die Kindertagespflege anmieten und die Voraussetzungen nach Punkt 8.3 erfüllen, erhalten einen Mietzuschuss in Höhe von 350 € pro Monat. Um externe Räumlichkeiten handelt es sich, wenn diese nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Voraussetzung für die Bezuschussung ist ein Mietvertrag, der wirksam nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geschlossen worden ist. Zuschussfähig ist ausschließlich die Kaltmiete.

Der Mietzuschuss wird monatlich auf Antrag der Kindertagespflegeperson ausgezahlt und für maximal 12 Monate gewährt. Danach ist eine erneute Antragstellung erforderlich. Diese muss spätestens bis 31.10. des laufenden Jahres erfolgen.

Anträge auf Mietkostenzuschuss werden maximal für zwei Monate vor Beginn des Monats, in dem der Antrag bei der Stadt Witten eingegangen ist, rückwirkend bewilligt.

10.7. Kosten der Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen

Auf ihre Eignung hin überprüfte Personen können bei einem anerkannten Bildungsträger eine Qualifizierung nach dem QHB absolvieren. Den Kostenbeitrag hierfür tragen zunächst die Teilnehmenden. Die Rahmenbedingungen sind mit dem Bildungsträger zu vereinbaren. Bei Abschluss der Qualifizierung kann den Absolvent*innen die Teilnahmegebühr bis zu einer Höhe von maximal 2000€ erstattet werden. Eine anteilige Erstattung der Teilnahmegebühr ist nicht möglich.

11. Antragstellung/Bewilligung

Erfüllen die Erziehungsberechtigten die Voraussetzungen nach Punkt 3 dieser Richtlinie, können sie einen Antrag auf die Förderung eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege stellen. Dies geschieht durch Anmeldung ihres Kindes / ihrer Kinder im Elternportal der Stadt Witten (<https://secure.stadt-witten.de/elternportal/de/>). Eine Anmeldung über die jeweils zuständigen Träger der freien Jugendhilfe ist nur in Ausnahmefällen möglich. Über die Angaben sind auf Verlangen Nachweise zu erbringen.

11.1. Bewilligung

Die zuständige Fachberatung prüft den Antrag hinsichtlich der Anspruchsberechtigung und erstellt die entsprechende Bewilligung. In der Bewilligung werden unter anderem der Name des betreuten Kindes, der zeitliche Umfang, die Höhe des Tagespflegegeldes (differenziert in Sachaufwand und Förderleistung) sowie der Beginn und ggf. Ende der laufenden Geldleistung angegeben. Die Bewilligung erfolgt in der Regel unbefristet.

11.2. Auszahlung der laufenden Geldleistung

Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt direkt an die Kindertagespflegeperson. Die Zahlung erfolgt monatlich im Nachhinein jeweils spätestens zum 30./ 31. des Monats auf das von der Kindertagespflegeperson benannte Konto.

Im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses kann die Kindertagespflegeperson ihre Ansprüche gegenüber dem Jugendamt an ihren Anstellungsträger abtreten. Dies erfolgt in Form einer schriftlichen Abtretungserklärung. Die Geldleistung wird ab dem Tag der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson, frühestens jedoch ab schriftlicher Antragsstellung gewährt. Rückwirkende Bewilligungen bedürfen der Einzelfallprüfung. Die Geldleistung wird bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses gewährt.

11.3. Kürzungen / anteilige Zahlungen

Anteilige Auszahlung der Monatspauschale bedeutet Zahlung für die Tage, an denen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Anspruch wird in diesen Fällen Tag genau berechnet. Bei vollendeten Wochen wird zusätzlich eine Stunde/Woche für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit ausgezahlt. Kürzungen von Fehltagen, die über den Anspruch hinausgehen, erfolgen spätestens zum Ende des übernächsten Buchungsmonats.

11.4. Mitwirkungspflicht

Während der laufenden Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen verpflichtet, unverzüglich alle relevanten Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sowie der Rahmenbedingungen der Betreuung mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere für

- Beginn/Beendigung des Tagespflegeverhältnisses
- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
- Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme bei untereinjährigen Kindern, Randzeitenbetreuungen und Betreuung über 25 Stunden/Woche
- Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung;
- Wohnungswechsel/Adressänderungen
- Wechsel des Kindes in den Haushalt bspw. des anderen Elternteils oder Unterbringung außerhalb des elterlichen Haushalts
- Schließungszeiten (bspw. wegen Krankheit und Urlaub)
- Nachgewiesener Maserschutz
- Nachweis über 5 Stunden Fortbildungen pro Jahr
- Nachweis erste Hilfe Schulung alle zwei Jahre
- Nachweis Schulung §8a alle 5 Jahre
- Nachweis Brandschutzschulung alle 5 Jahre

Sollten die Beteiligten dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, wird die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

11.5. Rückzahlungspflicht

Eine Rückzahlungspflicht besteht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Tagespflegegeldes nicht vorgelegen haben. Die Vorschriften des SGB X sind entsprechend anzuwenden.

Haben die Leistungsvoraussetzungen nicht vorgelegen und wurde eine rechtzeitige Anzeige versäumt, so beginnt die Rückzahlungspflicht nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

12. Kostenbeteiligung – Elternbeitrag

Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Witten über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Beitragserhebung für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung.

13. Vertretungsregelungen

Das Jugendamt / der mit der Fachberatung beauftragte Träger der freien Jugendhilfe hat nach § 23 Abs. 4 SGB VIII die Pflicht für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tageskind sicherzustellen. Dies bezieht sich nur auf krankheitsbedingte Ausfallzeiten der Tagespflegeperson. Für den Urlaub der Tagespflegeperson kann nur dann eine Vertretung in Anspruch genommen werden, wenn die Eltern Nachweise erbringen, dass Ihnen die Betreuung Ihres Kindes nicht möglich ist.

Eine Kindertagespflegeperson, die eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII besitzt, kann bei Ausfall einer anderen Kindertagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson dies zulassen, zusätzlich ein Kind über ihre erteilte Erlaubnis zur Kindertagespflege hinaus und nicht länger als 4 Wochen betreuen. Es dürfen allerdings gleichzeitig nicht mehr als **fünf** Kinder betreut werden (in Großtagespflegestellen **neun** Tagespflegekinder). Um Vertretung sicherzustellen, werden insgesamt 5 Freihalteplätze bei mehreren Tagespflegestellen – möglichst gut über das Stadtgebiet Witten verteilt – installiert. Die Tagespflegepersonen müssen den Platz mit mindestens 35 Wochenstunden anbieten. Für diesen Platz wird eine Pauschale von 350€ gezahlt. Kommt es zu einer Vertretungssituation erhält die Tagespflegeperson zusätzlich die reguläre Pauschale für die tatsächlich geleisteten Stunden vom beauftragten Träger der Stadt Witten, nach Einreichung eines

Stundennachweises bei der Fachberatung. Für die Auswahl der Kindertagespflegepersonen, die solch einen Freihalteplatz installieren, ist die Fachberatung zuständig. Voraussetzung ist die Bereitschaft, sich regelmäßig mit anderen Tagespflegepersonen zu treffen, um den Kontakt zu den Kindern zu pflegen. Mit der jeweiligen Tagespflegeperson wird eine schriftliche Vereinbarung zur Vorhaltung des Freihalteplatzes geschlossen. Diese gilt für das laufende Kitajahr und endet automatisch zum 31.7.

Zusätzlich können bis zu 5 Tagespflegepersonen die Freihaltepauschale in Höhe von 350€ im Monat, längstens für 6 Monate, in Anspruch nehmen, wenn diese nicht direkt zum Beginn des Kitajahres einen Platz vergeben, sondern eine späterer Vertragsbeginn vereinbart ist.

Im Vertretungsfall gilt Punkt 10.4.2 dieser Richtlinie. Alle geleisteten Stunden sind der Fachberatung über Stundennachweise zu belegen. Die im Rahmen der Kontaktpflege geleisteten Stunden sind von der Tagespflegeperson der jeweiligen Pflegestelle zu unterschreiben. Grundsätzlich ist in allen Vertretungssituationen eine ausreichende Eingewöhnung bei der Vertretungstagepflegeperson anzustreben, um die Situation für alle Beteiligten möglichst positiv zu gestalten. In planbaren Ausfallsituationen ist die Vertretungstagepflegeperson frühzeitig zu informieren, um die Eingewöhnung mit der Familie entsprechend zu planen und durchzuführen. Bei der Vertretung gilt zu beachten, dass sich nur gleichartig qualifizierte Personen vertreten können.

14. Stadtteilgruppen

Zur kontinuierlichen Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität sollen die Kindertagespflegeperson ein System kollegialer Vernetzung schaffen. Dabei kann die besondere Situation von Privatem und Beruflichem reflektiert und über die Fortbildungsangebote hinaus der kollegiale Austausch gefördert werden. Die zuständige Fachberatungsstelle unterstützt diese Bemühungen durch geeignete Angebote.

15. Kooperation mit Familienzentren und Kindertageseinrichtungen

Die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen bzw. Familienzentren mit Kindertagespflegepersonen bietet grundsätzlich Vorteile. Dem Bedarf entsprechend können die beiden Formen der Kinderbetreuung besser, d. h. ortsnah und flexibel, kombiniert werden. Sowohl die Kindertagespflegepersonen als auch die Kita-Fachkräfte können mit familienorientierter Serviceleistung den Bedürfnissen von Familien besser gerecht werden. Geeignete Formen von Informations- und Vernetzungsangeboten werden in Kooperation mit der Fachberatung entwickelt (z.B. Gesprächskreise, Stadtteilgruppentreffen in Kindertageseinrichtungen/Familienzentren, gemeinsame Fortbildungen, etc.).

Eine Kooperation von Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung kann unterschiedlich realisiert werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson gegenüber ihren Tageskindern bestehen bleibt und nicht auf andere Personen übertragen werden darf.

An Stellen, wo Kindertagespflege sowohl in der Kindertageseinrichtung als auch außerhalb angeboten wird, ist die pädagogische Einbindung der Kindertagespflege in die Konzeption der Einrichtung sowie der Tagespflegestelle wünschenswert.

16. Mindestlohn in der Kindertagespflege

Der Bundestag hat zum 01.01.2015 das „Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie“ beschlossen, dass die Einführung des flächendeckenden Mindestlohns vorsieht.

Für diejenigen Kindertagespflegepersonen, die in einem Angestelltenverhältnis arbeiten, also als Angestellte in einer Familie („Kinderfrau/-mann“), gilt ebenfalls der gesetzliche Mindestlohn. Gleiches gilt für Kindertagespflegepersonen, die bei einem öffentlichen oder privaten Träger in Festanstellung arbeiten.

Im Rahmen der Fachberatung wird, wenn von einem Anstellungsverhältnis in der Kindertagespflege ausgegangen werden kann, auf den Mindestlohn hingewiesen.

17. Erhebung statistischer Daten

Gemäß § 98 ff SGB VIII besteht seit dem 01.10.2005 seitens des Trägers eine jährliche Erhebungspflicht über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflegestellen sowie über die Personen, die Kindertagespflege ausüben. Besteht eine Zusammenarbeit mit einem Träger der freien Jugendhilfe, so ist dieser verpflichtet, die geforderten Daten dem Jugendamt mitzuteilen.

18. Elternbeirat

Gemäß § 11 Absatz 2 KiBiz können die Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt.

Anlage A zu den Richtlinien zur Förderung und Bildung von Kindern in der Kindertagespflege der Stadt Witten (01.08.2021)

Die Höhe der laufenden Geldleistungen bemisst sich an den geleisteten wöchentlichen Betreuungsstunden, bei flexiblen Betreuungszeiten am Durchschnitt der wöchentlichen Betreuungsstunden. Diese werden mit dem Stundensatz der jeweiligen Qualifikationsstufe und Anzahl der Wochen pro Jahr (52) multipliziert und dann monatlich umgelegt. Der Stundensatz setzt sich aus der Sachkostenpauschale und dem Anerkennungsbeitrag für Erziehung, Bildung und Betreuung zusammen. Daraus ergibt sich das monatliche, pauschale Tagespflegegeld. Der Sachaufwand orientiert sich an der Betriebskostenpauschale, die durch die Tagespflegeperson steuerlich geltend gemacht werden kann. Dieser liegt zurzeit bei 2,48 € EUR/Stunde und ist in allen Qualifikationsstufen gleich hoch. Zusätzlich wird 1 Stunde pro Kind und Woche für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gezahlt.

Berechnungsbeispiel:

$(35 \text{ Stunden} \times 5,55\text{€} + 5,55\text{€}) \times 52$

12

Qualifikationsstufe 1 mit einem Anerkennungsbeitrag von 3,07€:

Maßgebend für Tagespflegepersonen mit einer abgeschlossenen Qualifikation (160 UE) oder einer fachspezifischen Ausbildung (Punkt 4.3der Richtlinie).

Qualifikationsstufe 2 mit einem Stundensatz von 3,52€:

Maßgebend für Tagespflegepersonen mit einer abgeschlossenen Qualifikation nach dem QHB (300 Stunden zzgl. Praktika und Selbstlerneinheiten), einer Qualifizierung (160 UE) mit einer Nachqualifizierung (140 UE) nach dem QHB oder sozialpädagogische Fachkräfte (4.3der Richtlinie) mit einer Qualifizierung von 80 UE nach QHB.

	Qualifikationsstufe 1	Qualifikationsstufe 2	Kinder mit bes. Förderbedarf (10.3.1)	Kinder mit Behinderung (10.3.2)
Pauschale pro Stunden	5,55 €	6,00 €	6,47 €	7,10 €